Gemeinde Klaus | Klaus , am 29.06.2020

(Bezeichnung des Gemeindeamtes)

K U N D M A C H U N G

ÜBER DIE AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2020

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

Das Wählerverzeichnis dieser (Markt-)Gemeinde/Stadt für die am 13. September 2020 stattfindenden Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 liegt vom

20. Juli bis einschließlich 29. Juli 2020

an

Wochentag(e):	Montag – Freitag	von	07.30	bis	12.00	Uhr *)
Wochentag(e):	Mittwoch	von	13.00	bis	19.00	Uhr
Wochentag(e):		von		bis		Uhr
Wochentag(e):		von		bis		Uhr

im Gemeindeamt Klaus, Bürgerservice zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

GEMEINDE KLAUS

Der Bürgermeister

*) an Samstagen und Sonntagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.